

# Statuten des Vereins Kleingartenverein Traiskirchen

ZVR-Zahl: 870486001

## §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Traiskirchen“.

Er hat seinen Sitz in **2514 Traiskirchen**  
und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen.

1. Er ist ein selbständiger, ideeller und gemeinnütziger Zweckverein im Rahmen seiner Tätigkeit für seine Mitglieder, des jeweiligen Landesverbandes, sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder in allen Angelegenheiten des Unterpachtrechtes, sowie in allen Angelegenheiten des Generalpachtrechtes bindend. Dies gilt auch hinsichtlich der Landesgartenordnung des Landesverbandes Niederösterreich. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband und dem Zentralverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband Niederösterreich und der Zentralverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet und denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

## §2: Zweck und Ziele

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, die eine Kleingartenparzelle in der Kleingartenanlage des Vereins in Unterpacht erworben haben.
2. Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
  - a) Erwerb und Pachtung von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung (§1 Bundes-Kleingartengesetz (KIGG)) d.h. für eine nicht erwerbsmäßige Nutzung und für Zwecke der Erholung;
  - b) Verwaltung der Kleingartenanlage sowie Neubau, Reparatur und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und der Infrastruktur.
  - c) Vermittlung der vom Zentralverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, Anlage einer Fachbibliothek.
  - d) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingarten Angelegenheiten durch den Landesverband oder den Zentralverband der Kleingärtner. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis oder nachbarschaftlicher Beziehung zwischen Unterpächtern;
  - e) An Strebung eines eigenen Vereinsheimes zwecks Kommunikation und Erfahrungsaustausches, welches bei Veranstaltungen und Zusammenkünften den Mitgliedern dienlich sein soll;
  - f) Organisation und Durchführung geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder und Begleitpersonen.

## §3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen die in § 2 c), d) und f) angeführten Maßnahmen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Eintrittsgebühren, Umschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) Reparaturbeiträge, Sonderfond und Verwaltungsgebühren,

- c) Arbeitsstundenabgeltung,
  - d) Subventionen, Spenden und Vermächtnisse.
- 4) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend im Sinne seiner Mitglieder anzuwenden.
  - 5) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Eintrittsgebühren, Umschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, Reparaturbeiträge, Sonderfonds, Verwaltungsgebühren und Arbeitsstundenabgeltung sowie die Art der Entrichtung des sonstigen Mitgliedsaufwandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  - 6) Eine Eintrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied oder Anschlussmitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG.
  - 7) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
  - 8) Die Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt

#### **§4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Anschluss- und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die gemäß Unterpachtvertrag eine Kleingartenparzelle gepachtet haben.
3. Anschlussmitglieder sind z.B. Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in, die gemeinsam eine Parzelle pachten (siehe § 5 (2))
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

#### **§5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Kleingartenparzelle pachtet. Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen von nicht eintrittsberechtigten Personen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Eintrittsberechtigte Personen (laut BKGG § 15) kann der Verein nicht ablehnen. Die Übertragung der Rechte aus einem Unterpachtvertrag an einem Kleingarten auf eine andere Person (§ 14 KIGG) oder an eine Person die in einen bestehenden Unterpachtvertrag eintritt (§ 15 KIGG), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Generalpächters.
2. Anschlussmitglieder: ist jene Person, die auf dem Unterpachtvertrag an zweiter Stelle genannt wird. Anschlussmitglied können nur Ehepartner/in, Lebenspartner/in sein wenn sie den gleichen Hauptwohnsitz haben und die Lebensgemeinschaft mindestens 3 Jahre (Nachweis Meldezettel) besteht. In allen Angelegenheiten des Unterpachtrechtes und des allgemeinen Vereinsgeschehens hat das Anschlussmitglied dieselben Rechte und Pflichten wie jenes Mitglied, welches im Unterpachtvertrag erstgenannt ist.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## §6: Beendigung der Mitgliedschaft

### Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

#### 1. Beendigung des Unterpachtvertrages.

- Der Unterpachtvertrag kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden. Die Vereinsmitgliedschaft endet mit Aufgabe der Unterpachtrechte, wobei aber kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und zu seinen Dachorganisationen besteht.

#### 2. Tod des Mitglieds

- Mit dem Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des Ehegatten/in oder Lebensgefährten/in des verstorbenen Unterpächters wird davon nicht berührt, wenn er das Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt. (§ 15 KIGG)

#### 3. Freiwilliger Austritt des Anschlussmitgliedes (Kündigung)

- Der freiwillige Austritt muss der Vereinsleitung schriftlich erklärt werden, der Unterpachtvertrag muss geändert werden, wobei die dabei fälligen Gebühren zu Lasten des Auszutretenden gehen.

#### 4. Ausschluss des Mitglieds

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Leitungsorgans und den Organwaltern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:
  - a) der Unterpächter mit der Zahlung des Pachtzinses, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträgen, offenen Forderungen aller Art des Vereins, den Mitgliedsbeiträgen zu den Verbänden, zu deren Zahlungen er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder der Vereinssatzungen oder nach den Satzungen der Kleingartenverbände verpflichtet ist. Gelangt bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung keine Zahlung ein, wird automatisch eine Mahnklage eingereicht.
  - b) der Unterpächter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Mitgliedern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn jemand gegen die Vereinssatzungen, gegen die Gartenordnung und die einschlägigen Gesetze verstößt oder dem Ansehen des Kleingartenwesens schadet.
  - c) der Kleingärtner sich gegenüber dem Grundeigentümer, dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingartenvereines oder einem Organ des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind.
  - d) der Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abgestellt hat.
  - e) der Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung, sei es gärtnerisch oder anderweitig, erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt. Diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegatte/Lebensgefährte keinen weiteren Kleingarten im selben Bundesland pachten darf. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung, Vermietung oder Bewirtschaftung durch eine andere Person nicht gestattet. Die vorübergehende Betreuung des Kleingartens durch ein Familienmitglied oder ein Mitglied des Freundeskreises kann nur über das Einverständnis der Vereinsleitung und nicht länger als 4 Wochen erfolgen.
  - f) In den Fällen lit. b) und c) steht dem Verhalten des Unterpächters das Verhalten der seinen Kleingarten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
  - g) als Ausschließungsgrund nach lit. b) und c) kann ein Verhalten des Vereinsmitgliedes oder der im lit. f) genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist. Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist bei Unterpächtern das Kündigungsverfahren durch den Generalpächter einzuleiten. Die Ausschließung wird rechtskräftig,

wenn das Kündigungsverfahren abgeschlossen ist. Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist dies dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlöschen die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein.

h) Auflösung des Vereins

## §7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder haben das Recht, die gemeinsamen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Unterpacht oder Einzelpachtvertrag. Die Gartenordnung ist von allen Vereinsmitgliedern unbedingt einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen des BKGG und des NÖKGG in der jeweiligen Fassung sind strikte zu beachten. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfall mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, entweder durch das Anschlussmitglied oder eine andere Vertrauensperson.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Leitungsorgan. In jenen Fällen wo das Unterpachtrecht von Ehepartnern oder Lebensgefährten gemeinsam ausgeübt wird, hat nur eine Person Sitz und Stimme. Desgleichen kann das aktive Wahlrecht nur von einer Person ausgeübt werden. In ein Vereinsamt (Leitungsorgan, Organwalter, Aufsichtsorgan oder Rechnungsprüfer) kann jedoch auch ein Anschlussmitglied gewählt werden, wenn nicht zugleich das ordentliche Mitglied eine Leitung, Organwalter, Aufsichts- oder Rechnungsprüferfunktion ausübt oder hierfür vorgeschlagen ist. Demnach besitzen Anschlussmitglieder nur das passive Wahlrecht. Sollten sowohl das ordentliche Mitglied und das Anschlussmitglied zugleich für eine Funktion vorgeschlagen werden, darf nur einer von ihnen eine Leitungsfunktion innehaben. Organwalter, d.h. Schriftführer, Kontrolle, Aufsichts- oder Rechnungsprüfer, sowie alle Funktionen die als nicht unvereinbar gelten, können sehr wohl ausgeübt werden.
3. Jedes Kleingartenmitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der Gartenordnung ordentlich zu bewirtschaften, und jedes Mitglied hat das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
4. Jedes Kleingartenmitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landes- und Zentralverbandes, sowie die Gartenordnung und die einschlägigen Gesetze zu beachten. Alle Vereinsmitglieder haben die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genau zu beachten und die Weisungen des Leitungsorgans zu befolgen. Jedes Mitglied hat auch die von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossenen Beitragszahlungen an den Verein, Landes- oder Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Beitragszahlungen fristgerecht zu entrichten.
5. Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine nicht dem Verein angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen und längstens für ein Monat gestatten, wobei hieraus jedoch keine späteren Rechtsansprüche abzuleiten sind.
6. Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jeder Unterpächter eine solche gegen eine angemessene Entschädigung zuzulassen.
7. Jeder Unterpächter ist auch angehalten, den Vertretungsorganen oder sonstigen Organwaltern das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle sowie der darauf befindlichen Baulichkeiten und Kulturen zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist dies auch ohne Einwilligung des Unterpächters möglich. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu betreuen und haftet für alle verursachten Schäden.
8. Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen, aber auch die gemeinsamen Veranstaltungen sollen von allen Mitgliedern besucht werden, die Schädlingsbekämpfung muss von allen beachtet werden. Hierbei sind die vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern und zu dulden. Unbedingtes Augenmerk soll auch auf Umweltfragen, die Landschaftspflege und das Landschaftsbild gelegt werden.

## §8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsorgan (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§9: Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Leitungsorgan oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem *Drittel* der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Wohnadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich, mittels Brief einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann auch das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorgan den Vorsitz.

### **§10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Leitungsorgans;
- e) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühr, Umschreibgebühren, Verwaltungsgebühr, Reparaturfond und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Anschluss- Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §11: Das Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in sowie deren eventuellen Vertretern.
2. Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können von allen ordentlichen und auch von Anschlussmitgliedern ausgeübt werden. Die Vereinsfunktionäre werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion des Leitungsorgans ist persönlich auszuüben. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, Wissen und Gewissen auszuüben. Bei Außerachtlassung der notwendigen Sorgfaltspflicht haften sie in jenem Maße, welche in den Bestimmungen des VG/2002 angeführt sind. Das Leitungsorgan hat auch eine besondere Überwachungspflicht im Kassen- und Rechnungswesen des Vereines.
3. Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere für das Leitungsorgan und die Organwalter, können von der Mitgliederversammlung bewilligt werden. Ebenfalls durch die Mitgliederversammlung sind jedoch deren Höhe und die Person (Funktionär) fest zu legen. Übrigens sind alle Vereinsbeiträge außer jenen Abgaben die durch Ämter, Behörden oder Institutionen vorgeschrieben werden, durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
5. Das Leitungsorgan wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied das Leitungsorgan einberufen.
6. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Leitungsorgans durch Enthebung (§ 9 Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 9).
9. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorganes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
10. Das Leitungsorgan hält nach Bedarf, mindestens jedoch vier Sitzungen im laufenden Kalenderjahr und eine Mitgliederversammlung im ersten Drittel des folgenden Kalenderjahres ab, welche vom Leitungsorgan oder Stellvertreter einberufen werden. Das Leitungsorgan oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.

## §12: Aufgaben des Leitungsorgans

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

## §13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/in.
3. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan.
4. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgan.
5. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/in oder des Kassiers/in ihre eventuellen Stellvertreter/innen.

## §14: Rechnungsprüfer

1. Es sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, wobei diese über Vorschlag des Wahlkomitees durch die Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum gewählt werden, wie dies auch beim Leitungsorgan und den sonstigen Organwaltern der Fall ist. Scheidet in der Funktionsperiode ein Mitglied der Rechnungsprüfung aus, so erfolgt über Vorschlag des Leitungsorgans umgehend eine Kooptation die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung müssen unbefangen und unabhängig sein, dürfen weiteres keinem anderen Funktionsgremium angehören, müssen jedoch nicht unbedingt Mitglied im Verein sein und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung des Vereines verantwortlich. Darüber hinausgehend kann auch ein Abschlussprüfer installiert werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des VerG./2002
3. Weitere tiefer gehende Regelungen für Rechnungsprüfer sind für dieses Statut entbehrlich, da hier auf die gesetzlichen Vorschriften des VerG. bzw. des HGB (soweit darauf verwiesen wird) zurückgegriffen werden kann. Des Weiteren wird in diesem Statut auf Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer die über den Aufgabenumfang des § 21 VerG. hinausgehen, ausdrücklich verzichtet.
4. In diesem Statut wird ausdrücklich auf die Installation eines Aufsichtsorgans (Kontrolle/Aufsichtsrat) verzichtet, da gemäß VerG./2002 keine Verpflichtung hierzu besteht.

### §15: Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch das Leitungsorgan ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
2. Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mit stimmt. Kann über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
3. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens drei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet binnen weiterer vier Wochen zusammen zu treten und eine gerechte Entscheidung zu treffen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche sodann endgültig entscheidet. Es sei jedoch festgehalten, dass dieses Schiedsgericht nicht nach § 577 ff ZPO agiert.

### § 16: Aufwandsentschädigungen

1. Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters, soweit dieses Recht auch dem Generalpächter zusteht, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 16 BKGG für die Baulichkeiten, festen Anlagen und Kulturen zu. Bei Baulichkeiten jedoch nur dann, wenn diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften errichtet wurden.
2. Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wird, wobei weder der Rechtsvorgänger noch der Rechtsnachfolger übervorteilt werden dürfen.
3. Offensichtliche Überzahlungen sind nicht rechtswirksam und können durch die ZPO geahndet werden. Die festgesetzte Summe der Aufwandsentschädigung ist dem austretenden, ausgeschlossenen Mitglied oder Erben eines verstorbenen Unterpächters auszuführen. Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist die Aufwandsentschädigung bei Gericht zu hinterlegen. Über die Schätzung, die Bedingungen der Übergabe und Übernahme ist seitens des Leitungsorgans eine Niederschrift oder Vereinbarung aufzusetzen, die von allen Beteiligten zu unterfertigen ist. Andere Ansprüche stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

### §17: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.
2. Bei vollständiger Liquidierung des Vereines müssen alle Aktiva und Passiva erfasst und alle Verbindlichkeiten an Dritte vollständig bereinigt werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird zugeführt.
3. Bis zur endgültigen Auflösung des Vereines ist das amtierende Leitungsorgan oder seine Stellvertreter dazu angehalten, die rechtlichen und finanziellen Forderungen zu bereinigen, sowie für eine ordnungsgemäße Vereinsauflösung zu sorgen. Sollte es keine amtierende Vereinsleitung mehr geben, so ist entweder der Landesverband Niederösterreich oder ein Rechtsanwalt hiermit zu betrauen.